

VS_GERICHTE P3 23 21 vom 14. Juni 2023

VS Kantonsgericht, 2023-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 23 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_23_21)

FR: VS_GERICHTE P3 23 21 du 14 juin 2023

IT: VS_GERICHTE P3 23 21 del 14 giugno 2023

Regeste

Mit Urteil vom 14. Juni 2023 (1B_213/2023) wies das Bundesgericht eine gegen den vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Strafsachen ab. P3 23 21 VERFÜGUNG VOM 7. MÄRZ 2023 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Thomas Brunner, Richter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen U _____, Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel U. Walder, 8032 Zürich gegen V _____, Gesuchsgegnerin W _____, Gesuchsgegnerin und X _____, Y _____, Z _____, betroffene Dritte, gemeinsam vertreten durch Rechtsanwältin Viviane Lüdi, 8021 Zürich STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis, 3900 Brig, betroffene Dritte, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch (Ausstand Art. 56 lit. f StPO

Erwägungen

E. 1

Steht ein gegen die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder ein erstinstanzliches Gericht gerichtetes Ausstandsgesuch in Frage, welches sich auf einen Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO abstützen will oder wenn die betroffene Person einem Ausstandsgesuch nach Art. 56 lit. b - e StPO widerspricht, so ist nach Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerdeinstanz für die Behandlung dieses Gesuchs zuständig. Als Beschwerdeinstanz amtiert ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO und Art. 35 Abs. 3 lit. a RPfIG).

E. 2

Eine Magistratsperson tritt in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (Art. 56 lit. a StPO) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft zu einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte (Art. 56 lit. f StPO). Letztere Bestimmung hat den Charakter einer Generalklausel und entspricht der verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantie des unabhängigen und unparteiischen Richters (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK). Die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung bleibt auch unter der Geltung der eidgenössischen Strafprozessordnung anwendbar. Es ist damit nicht erforderlich, dass die betroffene Magistratsperson tatsächlich befangen wäre. Es genügt vielmehr der blosse Anschein von Befangenheit, wobei lediglich objektiv feststellbare Umstände nicht aber die individuellen Eindrücke einer Partei in Betracht fallen. Einzelne fehlerhafte Verfahrenshandlungen sind nicht geeignet, den Anschein von Befangenheit zu erwecken. Wenn solche Verfahrensfehler allerdings besonders schwer wiegen oder gar wiederholt auftreten, können sie einen Verdacht auf Befangenheit begründen. Hingegen kann das Ausstandsverfahren nicht dazu dienen, beschwerdefähige Verfügungen (nachträglich) in Frage zu stellen. Diese sind vielmehr an die zuständige Beschwerdeinstanz weiterzu-

ziehen, damit diese gegebenenfalls Remedur schaffen kann (BGE 143 IV 69 E. 3.2 m.w.N.).

- 6 - Werden im Verlauf eines Verfahrens mehrere Ausstandsgesuche gestellt, können diese jeweils nur mit Verfahrenshandlungen begründet werden, welche sich seit dem letzten Ausstandsgesuch – hier vom 5. September 2022 – ereignet haben. Auch materiell sind neuen Ausstandsgesuchen insoweit Grenzen gesetzt, als bereits in früheren Verfahren als zulässig beurteilte Verfahrenshandlungen nicht erneut in Frage gestellt werden können.

E. 3

Die Kritik des Gesuchstellers deckt sich mit jener, die er in den Verfahren P3 22 230 und P3 22 248 erhoben hat. Das Kantonsgericht erachtete diese in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2022 als unbegründet und schützte grundsätzlich das Vorgehen des Kreisgerichts. Vor diesem Hintergrund durfte das Kreisgericht sein Vorgehen als zulässig erachten und für die neu anzusetzende Verhandlung vom 10. Mai 2023 wiederholen, insbesondere zu Beginn der Hauptverhandlung in einem separaten Raum die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten begutachten zu lassen. Darin und im Versuch der Vorinstanz den Beschuldigten zu befragen, liegt weder ein feindseliger Akt noch ein Ausstandsgrund. Dass die Parteien sodann Gelegenheit erhalten sollen, zum Gutachten von A _____ Stellung zu nehmen, ergibt sich aus deren Anspruch auf rechtliches Gehör. Von einer Zurschaustellung des Beschuldigten kann hier keine Rede sein. Da der Gesuchsteller materiell keine weiteren Umstände geltend macht, welche über jene im Ausstandsgesuch vom 5. September 2022 hinausgehen, ist sein Gesuch abzuweisen, soweit überhaupt auf dieses eingetreten werden könnte. Der Gesuchsteller verhält sich zudem widersprüchlich, wenn er einerseits um eine Dispensation von der Hauptverhandlung nachsucht und sich andererseits der Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens verweigert. Mit der Durchführung des Abwesenheitsverfahrens hätte er faktisch sein mit dem Dispensationsgesuch verfolgtes Ziel erreicht.

E. 4.1

Die Kosten des Ausstandsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens, wobei das Nichteintreten einem vollständigen Unterliegen gleichkommt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Gesuchsteller unterliegt mit seinen Anträgen. Bei diesem Verfahrensausgang sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und der Art der Prozessführung der Parteien festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art.

- 7 - 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und der durchschnittlichen Schwierigkeit auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang U _____ auferlegt.

E. 4.2

Vorliegend hat der Gesuchsteller für das Ausstandsverfahren aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die übrigen Verfahrensbeteiligten liessen sich nicht vernehmen und

haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

E. 4.3

Da der Verteidiger nicht mehr amtlich, sondern als Wahlverteidiger tätig ist, ist er für das vorliegende Verfahren nicht aus der Staatskasse zu entschädigen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtsgebühr des Ausstandsverfahrens von Fr. 1'000.00 wird U _____, Gesuchsteller, auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 7. März 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.